



Richtlinien für die Jugendfeuerwehr der Stützpunktregion Kreuzlingen

18.06.2013

Dokumenteninformationen

Richtlinien für die Jugendfeuerwehr der Stützpunktregion Kreuzlingen

vom 18.06.2013

Von der Feuerschutzkommission genehmigt am 16.12.2008

1. Revision

Von der Feuerschutzkommission genehmigt am 13.12.2011

2. Revision

Von der Feuerschutzkommission genehmigt am 11.12.2012

Von der Feuerschutzkommission genehmigt am 18.06.2013 (neues CD)

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen	1
Art. 1 Ziele und Zweck	1
Art. 2 Mitgliedschaft	1
Art. 3 Recht und Pflichten der Mitglieder	1
Art. 4 Leitung der Jugendfeuerwehr	2
Art. 5 Ausrüstung	2
Art. 6 Gerätschaften	3
Art. 7 Versicherungsschutz	3
Art. 8 Jugendfeuerwehr im Verbund mit anderen Gemeinden	3
Art. 9 Finanzierung	3
Art. 10 Schlussbestimmungen	3

Gestützt auf die Richtlinien der Jugendfeuerwehren des Schweizerischen Feuerwehrverbandes vom 27. Januar 2006, die Richtlinien der Jugendfeuerwehren des Feuerwehrverbandes Thurgau und das Feuerschutzreglement der Stadt Kreuzlingen erlässt die Feuerschutzkommission die nachstehenden Richtlinien.

I. Allgemeine Bestimmungen

- Art. 1
Ziele und Zweck
- Die Jugendfeuerwehr will Jugendlichen eine aktive, altersgerechte Ausbildung anbieten. Im Vordergrund stehen folgende Ziele:
- Der Jugendliche soll:
- a) animiert werden, Feuerwehrdienst zu leisten (Nachwuchsförderung);
 - b) im Feuerwehrbereich praktische Fähigkeiten lernen und handwerkliches Geschick entwickeln;
 - c) die eigene Persönlichkeit kennen lernen;
 - d) Teamgeist und Kameradschaft in der Feuerwehr erfahren;
 - e) Verantwortung übernehmen (für sich, Kameraden, Umwelt und Material);
 - f) sich körperlich in der freien Natur betätigen.
- Art. 2
Mitgliedschaft
- 1 In der Stützpunktregion wohnende Jugendliche ab dem 10.¹ bis zum vollendeten 18. Altersjahr.
 - 2 Aus organisatorisch und technisch relevanten Gründen kann die Jugendfeuerwehr ihren maximalen Bestand begrenzen.
 - 3 Die Aufnahme in die Jugendfeuerwehr muss durch den gesetzlichen Vertreter mittels Unterschrift bestätigt sein.
 - 4 Über die Aufnahme und den Ausschluss der Mitglieder entscheidet der Leiter der Jugendfeuerwehr.
 - 5 Nach dem vollendeten 18. Altersjahr kann der Jugendliche im Folgejahr in die Feuerwehr seiner Wohnortsgemeinde übertreten.
 - 6 Die Mitgliedschaft kann nur auf Ende eines Kalenderjahres mit schriftlicher Bestätigung des gesetzlichen Vertreters vorzeitig aufgelöst werden.
- Art. 3
Rechte und Pflichten der Mitglieder
- 1 Mitglieder der Jugendfeuerwehr dürfen nicht an Ernstfalleinsätzen der Feuerwehr eingesetzt werden.
 - 2 Die Mitglieder der Jugendfeuerwehr werden nicht besoldet.
 - 3 Der unterstützende Einsatz der Jugendfeuerwehr an Veranstaltungen und Anlässen ist erlaubt. Über die Art und Dauer entscheidet der Leiter der Jugendfeuerwehr. Ausbildungsstand und Alter sind zu berücksichtigen.
 - 4 Die Mitglieder der Jugendfeuerwehr sind verpflichtet, an allen Übungen gemäss Übungsprogramm teilzunehmen.

¹ geändert auf den 1. Januar 2012

- 5 Die Teilnahme an Wettbewerben und Tätigkeiten ausserhalb des Übungsprogramms ist wünschenswert.
- 6 Von den Mitgliedern wird ein Jahresbeitrag verlangt. Die Höhe wird durch die Feuerschutzkommission festgesetzt. Mit diesem Beitrag werden die Kosten für Ausflüge usw. finanziert.
- 7 Die Mitglieder der Jugendfeuerwehr haben sich an die Anweisungen des Leiters sowie des Leiterteams der Jugendfeuerwehr zu halten. Bei einem Verstoss gegen die geltenden Regeln oder Anweisungen wird das entsprechende Mitglied verwarnet. Bei einem weiteren Verstoss werden die Eltern informiert. Verstösst das Mitglied weiter gegen Regeln oder Anweisungen, wird es durch den Leiter der Jugendfeuerwehr ausgeschlossen.
- 8 Gegen Entscheide des Leiters der Jugendfeuerwehr können die Betroffenen bei der Feuerschutzkommission Beschwerde einreichen. Die Beschwerden sind innert 10 Tagen seit Zustellung des Entscheides schriftlich und begründet einzureichen.

Art. 4
Leitung der Jugendfeuerwehr

- 1 Die Jugendfeuerwehr ist Bestandteil der Stützpunktfeuerwehr Kreuzlingen.
- 2 Die Feuerschutzkommission bestimmt den Leiter der Jugendfeuerwehr. Dieser ist direkt dem Kommandanten unterstellt.
- 3 Der Leiter der Jugendfeuerwehr bestimmt das Leiterteam und seinen Stellvertreter aus diesem Team.
- 4 Dem Leiterteam dürfen nur aktive Feuerwehrpersonen angehören.
- 5 Der Leiter, der stellvertretende Leiter und die Gruppenleiter der Jugendfeuerwehr erhalten neben den geltenden Soldansätzen eine Funktionsentschädigung. Diese wird in einem separaten Beschluss durch die Feuerschutzkommission festgelegt.¹

Art. 5
Ausrüstung

- 1 Die Mitglieder der Jugendfeuerwehr werden durch die Stützpunktfeuerwehr Kreuzlingen ausgerüstet. Zwecks Mittelbeschaffung für die Jugendfeuerwehr können auch Sponsorenbeiträge beigezogen werden.
- 2 Die zur Verfügung gestellte persönliche Ausrüstung sowie sämtliches Material sind Eigentum der Stützpunktfeuerwehr Kreuzlingen.
- 3 Für geeignetes Schuhwerk sind die Mitglieder selber verantwortlich und werden dafür auch nicht entschädigt.
- 4 Die Mitglieder sind verpflichtet, zur Ausrüstung Sorge zu tragen und diese stets sauber und in Ordnung zu halten.
- 5 Defekte Ausrüstungsteile sind dem Leiter der Jugendfeuerwehr sofort zu melden.

¹ geändert auf den 1. Januar 2013

- 6 Das Tragen der Ausrüstung oder Teile davon zu privaten Zwecken ist nicht erlaubt.
 - 7 Private Abzeichen dürfen nicht an die Ausrüstung angebracht werden.
 - 8 Es dürfen keine Veränderungen an den Ausrüstungsgegenständen vorgenommen werden.
- Art. 6
Gerätschaften
- 9 Für die Übungen und Ausflüge dürfen sämtliche Gerätschaften der Stützpunktfeuerwehr Kreuzlingen kostenlos benützt werden.
 - 10 Vorrang haben Einsätze und Übungen der Stützpunktfeuerwehr Kreuzlingen.
- Art. 7
Versicherungsschutz
- 1 Vor der Aufnahme in die Jugendfeuerwehr hat der Jugendfeuerwehrianwärter bzw. der gesetzliche Vertreter zu bestätigen, dass gegen die Folgen von Krankheit und Unfall ein privater Versicherungsschutz besteht.
 - 2 Zusätzlich besteht noch eine Versicherung des Schweizerischen Feuerwehrverbandes für die Risiken von Tod und Invalidität.
- Art. 8
Jugendfeuerwehr im Verbund mit anderen Gemeinden
- Es besteht die Möglichkeit, die Jugendfeuerwehr auch im Verbund mit andern Gemeinden, welche der Stützpunktregion Kreuzlingen angehören, zu organisieren. Die federführende Feuerwehr bleibt jedoch die Stützpunktfeuerwehr Kreuzlingen und entsprechend die Feuerschutzkommission Kreuzlingen.
- Art. 9
Finanzierung
- 1 Die Finanzierung der Jugendfeuerwehr erfolgt über das ordentliche Budget der Feuerwehr Kreuzlingen sowie durch Mitgliederbeiträge von den Angehörigen der Jugendfeuerwehr.
 - 2 Der Leiter der Jugendfeuerwehr erstellt zuhanden der Feuerschutzkommission sowie für den Jahresbericht der Stadt Kreuzlingen jährlich einen Rechenschaftsbericht.
- Art. 10
Schlussbestimmungen
- 1 Diese Richtlinien treten nach Annahme durch die Feuerschutzkommission Kreuzlingen in Kraft.
 - 2 Ein Exemplar dieser Richtlinien ist allen Angehörigen der Jugendfeuerwehr Stützpunktregion Kreuzlingen auszuhändigen.